

Gesellschaftsvertrag der Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH

Vom 22. Dezember 2010

(KABl. 2011 S. 161)

Inhaltsübersicht¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer
- § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKvW
- § 5 Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

- § 6 Höhe und Einteilung des Stammkapitals
- § 7 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 8 Organe der Gesellschaft

III. Geschäftsführung

- § 9 Geschäftsführung und Vertretung

IV. Verwaltungsrat

- § 10 Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 11 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats
- § 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

V. Gesellschafter

- § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 14 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vertretung, Vorsitz
- § 15 Gesellschafterbeschlüsse
- § 16 Einsicht-, Auskunfts- und Informationsrecht
- § 17 Wettbewerbsverbot, Nebenpflichten

VI. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

- § 18 Jahresabschluss

VII. Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Auflösung der Gesellschaft
- § 21 Schriftform
- § 22 Salvatorische Klausel
- § 23 Gründungsaufwand

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer**

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2**Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) ¹Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der kirchlichen Arbeit sowie der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung. ²Die Gesellschaft wird im Sinne der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse betrieben. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft.
- (2) ¹Weiter widmet sich die Gesellschaft der Planung, Förderung, Durchführung und Koordination diakonischer Arbeit, insbesondere in den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn und Schwelm. ²Als regionales Diakonisches Werk der vier Kirchenkreise nimmt die Gesellschaft als Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr (§ 6 Diakoniegesetz!).
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen in:
 - a) der Alten- und Krankenpflege sowie Hilfe für Gebrechliche und Pflegebedürftige,
 - b) der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - c) der psychosozialen Beratung, Betreuung und Hilfe für gefährdete und hilfsbedürftige Personen und Gruppen,
 - d) Hilfen für Menschen mit Behinderungen,
 - e) der Förderung der Selbsthilfe,
 - f) der Jugend- und Erwachsenenbildung,
 - g) Gesundheitswesen (stationäre und ambulante Untersuchung und Behandlung von Patienten).

¹ Nr. 300.

- (4) Ferner hat die Gesellschaft folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
 - b) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Erarbeitung von Leitlinien und Zielsetzungen für diakonisches Handeln in den Kirchenkreisen,
 - d) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in den Kirchenkreisen,
 - e) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnerinnen und Partnern in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber staatlichen Stellen.
- (5) Die Geschäftsführung, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an Auftrag und Grundrichtung der Gesellschaft satzungsmäßig gebunden.
- (6) 1Die Gesellschaft verwirklicht ihre in den vorstehenden Absätzen benannten steuerbegünstigten Zwecke u. a. auch dadurch, dass sie als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) Mittel beschafft und diese anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die selbst Träger von Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und des Wohlfahrtswesens sind, zuwendet, um sie dadurch bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im vorstehenden Sinne zu fördern und zu unterstützen.
- 2Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter. 3Solche Mittel, die der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Förderkörperschaft zugewendet werden, wird sie an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterleiten, soweit sie diese Mittel nicht zur Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke benötigt, wobei vorrangig die bei der Gesellschaft angeschlossenen steuerbegünstigten Unternehmen und Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen. 4Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerlichen Zwecke zu verwenden.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der AO zur Verwirklichung der Aufgaben andere Rechtsträger zu begründen, zu übernehmen oder sich an anderen Rechtsträgern zu beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) 1Die Gesellschaft mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) ¹Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. ²Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gemäß § 2 erforderlich ist, ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung steuerlichen Rücklagen zuführen.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke höchstens die auf ihre Kapitalanteile eingezahlten Beträge abzüglich eines etwaigen auf sie entfallenden Verlustes sowie den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Einbringung zurück.

§ 4

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKvW

Die Gesellschaft wird Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission, e. V. und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5

Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

- (1) ¹Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389, KABl. EKvW 1977 S. 26) sein. ²Die leitenden Mitarbeitenden sollen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, mindestens aber Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehört.
- (2) ¹Die übrigen Mitarbeitenden der Gesellschaft sollen Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehört. ²Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeitenden an den kirchlichen gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung gebunden.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 6

Höhe und Einteilung des Stammkapitals

- (1) Von dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) übernehmen:
- der Diakonie Hagen/Ennepe-Ruhr – Innere Mission in den Kirchenkreisen Hagen und Schwelm – e. V., Hagen einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 12.500 € (Geschäftsanteil lfd. Nummer 1),
 - der Evangelische Kirchenkreis Hattingen-Witten, Witten – Körperschaft des öffentlichen Rechts (unselbstständiges Sondervermögen „Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten“) einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 12.500 € (Geschäftsanteil lfd. Nummer 2),
 - der Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V., Iserlohn einen Geschäftsanteil von nominal 25.000 € (Geschäftsanteil lfd. Nummer 3).
- (2) Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an kirchliche Körperschaften oder an kirchlich-diakonische Organisationen, Gesellschaften oder Stiftungen veräußert oder übertragen werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (2) Jede Übertragung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung erst nach vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und der Anhörung des Verwaltungsrates erteilt werden darf.
- (3) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- der Verwaltungsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer soll ordinierte Theologin/ordinierter Theologe sein.
- (3) Die Gesellschaft wird vertreten,
 - a) wenn nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diese/n,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen.
- (4) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann,
 - a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, Einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden,
 - b) einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt nicht für die Änderung der Arbeitsverträge, der Nebenleistungen oder geldwerter Vorteile zugunsten von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat erlässt zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsführung ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden.
- (6) ¹Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen, der jeweils ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. ²Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen die folgenden Geschäfte sowohl für die Gesellschaft als auch für ihre Beteiligungsgesellschaften:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen,
 - b) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen,
 - c) die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und ein Zwölftel des geplanten Jahresumsatzes übersteigen,
 - d) der Abschluss von außergewöhnlichen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit diese nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans sind,

- sowie der Erwerb von aktivierungspflichtigen Gegenständen des Anlagevermögens, soweit diese im Einzelnen die Wertgrenze von 50.000 € übersteigen und nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art für Verbindlichkeiten Dritter, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
 - f) unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zulasten der Gesellschaft, soweit sie nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes sind.
- (7) Der Zustimmung des Verwaltungsrates und der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Veräußerung der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft sowie die Aufnahme, Veräußerung und Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit diese mehr als 20 % des Jahresumsatzes ausmachen.
- (8) ¹Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. ²Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. ³Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, der die Investitionen und eine gegliederte Übersicht über die finanzielle Entwicklung einschließt, sowie einen Liquiditätsplan für die nächsten zwei Jahre aufzustellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) ¹Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten. ²Die Tätigkeit und die Vergütung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern werden im Übrigen in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (11) Wird eine Prokuristin oder ein Prokurist ernannt, so unterliegen sie oder er im Innenverhältnis den gleichen Beschränkungen wie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer.

IV. Verwaltungsrat

§ 10

Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) ¹Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. ²Dieser besteht aus bis zu vierzehn Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) In Anlehnung an § 6 Absatz 2 Diakoniewgesetz gehören zwei Superintendentinnen oder Superintendenden, eine/r aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm und eine/r aus dem Kirchenkreis Iserlohn, als geborene Mitglieder dem Verwaltungsrat an. Sie werden von den Superintendentinnen oder Superintendenden der Kirchenkreise aus ihrer Mitte einvernehmlich entsandt,
- b) bis zu zwölf sachkundige Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Berufene Mitglieder des Verwaltungsrates:
- können nicht zugleich Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung sein,
 - dürfen nicht zur Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen,
 - dürfen nicht in einer Einrichtung entgeltlich beschäftigt sein, die mit der Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften im Wettbewerb steht. Ausnahmen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf weniger als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Verwaltungsrates begrenzt.

(3) Der Verwaltungsrat soll die folgenden Kernkompetenzen abdecken:

- Rechts-, Steuerberatung,
- Theologie, Kirche,
- Betriebswirtschaft,
- Pädagogik, Gesundheit, Pflege,
- Politik, Verwaltung.

(4) ¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. ²Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis Nachfolger berufen sind. ³Wiederberufung oder vorzeitige Abberufung durch die Gesellschafterversammlung ist möglich. ⁴Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. ⁵Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitglieds nur für die Dauer der Restlaufzeit der Amtsperiode.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; darunter soll eine Superintendentin oder ein Superintendent sein (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Diakoniegesetz).

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt aus. ²Auslagen aus der Verwaltungsratsstätigkeit können erstattet werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist. ²Die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen. ²Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. ³Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von der Geschäftsführung, einem Gesellschafter oder mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird. ⁴In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Frist einladen; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen sich damit einverstanden erklären, dass die Frist nicht eingehalten ist.

(2) ¹Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. ²In dringenden Fällen kann mündlich, schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertreter/in, anwesend sind. ²Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. ³Enthaltungen werden nicht gezählt.

(4) ¹Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung zuzusenden.

(5) Beschlüsse können auch ohne Zusammentritt zu einer Sitzung durch schriftliche oder durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail gefasst werden, die von der oder dem Vorsitzenden einzuholen ist, sofern kein Mitglied widerspricht.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verwaltungsrats bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben geben.

(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit dieser aus begründetem Anlass nicht etwas anderes beschließt.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) ¹Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung, überwacht und kontrolliert deren Tätigkeit. ²Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Gesellschafter, des Verwaltungsrats sowie die Unternehmensziele umgesetzt werden, dass der Zweck und die Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften gewahrt und die der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. ³Der Verwaltungsrat und/oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende können jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebs der Gesellschaft sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Fachleute Bücher und Unterlagen der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften einsehen oder Prüfungen vornehmen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
- b) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, einschließlich der Aufnahme neuer oder der Aufgabe bestehender Arbeitsfelder,
- c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- e) Beschlussfassung über die im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung benannten zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- f) Gründung von Beteiligungsgesellschaften,
- g) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- h) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zur Abschlussprüfung,

- i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- j) Vorbereitung der Gesellschafterversammlung.

V. Gesellschafter

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Entscheidungen durch die Gesellschafterversammlung werden im Verwaltungsrat vorberaten.
- (2) 1Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. 2Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über die Grundzüge und Leitlinien für die Arbeit der Gesellschaft,
 - b) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - c) Entsendung der Vertreterinnen oder der Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - d) Entgegennahme des vom Verwaltungsrat zu erstattenden Berichts über die Arbeit der Gesellschaft,
 - e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des vom Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung,
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks und der Ausrichtung der Gesellschaft sowie der Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals und die Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Bestellung bzw. Abberufung eines Liquidators,
 - i) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - j) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Aufnahme, Veräußerung und Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit sie mehr als 20 % des Jahresumsatzes ausmachen,
 - k) Erstattung von Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder.

§ 14

Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vertretung, Vorsitz

(1) ¹Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. ²Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb der in § 2 Absatz 2 benannten Kirchenkreise statt.

(2) ¹Die Gesellschafterversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Sie muss einberufen werden und innerhalb von einem Monat stattfinden, wenn es von mindestens einem Gesellschafter mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragt wird.

(3) ¹Die Gesellschafter Diakonisches Werk Hagen-Ennepe-Ruhr e. V. und Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten werden jeweils durch je fünf Mitglieder vertreten. ²Der Gesellschafter Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V. wird durch zehn Mitglieder vertreten. ³Die Vertreter werden von dem jeweiligen Gesellschafter für die Dauer von fünf Jahren ernannt. ⁴Erneute Benennung ist zulässig. ⁵Je ein Mitglied muss dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ des ernennenden Gesellschafters angehören. ⁶Bei der Gesamtzahl ist auf eine paritätische Beteiligung nicht-theologischer Mitglieder zu achten. ⁷Die Entsendung eines jeden Mitglieds eines Gesellschafters in die Gesellschafterversammlung muss von diesem jeweils zu Beginn der Gesellschafterversammlung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter durch entsprechenden schriftlichen Beschluss seines vertretungsberechtigten Organs nachgewiesen sein. ⁸Scheidet ein Mitglied aus, so hat der jeweilige Gesellschafter umgehend eine Nachbesetzung vorzunehmen.

(4) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter, repräsentiert durch ihre jeweiligen Vertreter, anwesend sind. ²Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so findet unmittelbar im Anschluss eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. ³In der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht aus begründetem Anlass eine Nichtteilnahme beschließt. ²Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz. ³Im Verhinderungsfall führt ihr oder sein Stellvertreter den Vorsitz, ersatzweise bestimmt die Gesellschafterversammlung die oder den Vorsitzende/n.

(6) ¹Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu führen. ²Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer

zu unterzeichnen und den Gesellschaftern, deren anwesenden Vertretern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Gesellschaft zuzuleiten.

(7) ¹Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. ²Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Wochen durch Klage angefochten werden. ³Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift.

§ 15

Gesellschafterbeschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(2) ¹Je 100 € des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ²Die Stimmen eines Gesellschafters können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen folgende Beschlüsse:

- a) Auflösung der Gesellschaft,
- b) Erhöhung des Stammkapitals,
- c) Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- d) Beschlüsse im Rahmen der §§ 7, 9 Absatz 5 und 6,
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 16

Einsicht-, Auskunfts- und Informationsrecht

(1) Die Gesellschafter sowie der Verwaltungsrat können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen oder durch beauftragte Fachleute einsehen lassen und Prüfungen vornehmen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres; zum 30. Juni eines Jahres sind Zwischenberichte über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Situation der Gesellschaft vorzulegen.

§ 17

Wettbewerbsverbot, Nebenpflichten

(1) ¹Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder dürfen in den in § 2 benannten Tätigkeitsbereichen weder für eigene Rechnung oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem derartigen Konkurrenzunternehmen mittelbar oder

unmittelbar finanziell beteiligen oder für ein solches hauptamtlich tätig sein. 2Ausnahmen können durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

(2) 1Die Gesellschaft soll ihren Finanzbedarf zum Teil durch Zuweisung von Kirchensteuermitteln aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn und Schwelm decken. 2Die Gesellschafter haben die Nebenpflicht, sich um eine entsprechende Zuweisung zu bemühen bzw. selbst erhaltene Zuweisungen, soweit sie sie nicht zur Erfüllung eigener Aufgaben benötigen, an die Gesellschaft weiterzugeben und – falls die Deckung des Finanzbedarfs auf diese Weise nicht möglich ist – die Kirchenkreise zu verpflichten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Gesellschaft Finanzmittel darlehnsweise zur Verfügung zu stellen.

VI. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

§ 18

Jahresabschluss

1Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie ggf. den Lagebericht – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschaft vorgeschrieben ist, zur Prüfung vorzulegen. 2Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder -auflösung im Rahmen des steuerlich Zulässigen berücksichtigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern nicht durch die Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.

(3) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird.

(4) ¹Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an

- den Diakonie Hagen/Ennepe-Ruhr – Innere Mission in den Kirchenkreisen Hagen und Schwelm e. V., Hagen,
- den Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten, Witten – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (unselbstständiges Sondervermögen „Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten“),
- den Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V., Iserlohn,

jeweils in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital zurück.

²Sie haben diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden. ³Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Schriftform

¹Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. ²Abreden eines Gesellschafters mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.

§ 22

Salvatorische Klausel

(1) ¹Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

§ 23¹

Gründungsaufwand

¹Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar, Anmeldung bei Gericht, Eintragung, Bekanntmachung, etwaige Genehmigungen sowie eine anfallende Kapitalverkehrssteuer)

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Juli 2011.

wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 € übernommen. 2Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.